

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)**

vom 17. April 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Bundesverband -,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 11. April 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

1. § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2015,
2. § 8 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31. März 2015,
3. Anlage B für die Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31. März 2015.

§ 2 Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2015 bis 31. März 2016
-----------	---

Anlage B	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. April 2016“
----------	--

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen

- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Satz 4 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Angabe „10 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.
5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs und die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen je drei Stufen.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.
6. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
- „3. Der Einsatzzuschlag beträgt
- ab 1. April 2015 18,46 Euro,
 - ab 1. April 2016 18,87 Euro.“
7. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“
- b) Die Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 27 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „; maßgebend für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“
9. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „, § 236a oder § 236b“ ersetzt.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember

2007“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. März 2017,“.

bb) In Buchstaben b und c wird jeweils das Datum „31. Januar 2015“ durch das Datum „31. März 2017“ ersetzt.

cc) In Buchstabe d werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.

dd) In Buchstabe e werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 28. Februar 2013“ gestrichen.

ee) In Buchstabe g wird das Datum „31. Januar 2015“ durch das Datum „31. März 2017“ ersetzt.

11. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Februar 2015,

b) § 2 Nummern 1 bis 6, 10 und 11 mit Wirkung vom 1. April 2015 und

c) § 2 Nummer 7 am 1. Januar 2016

in Kraft.

Berlin, den 17. April 2015

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den
Marburger Bund
- Bundesvorstand -

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.312,45 im 1. Jahr	4.556,89 im 2. Jahr	4.731,47 im 3. Jahr	5.034,11 im 4. Jahr	5.394,93 im 5. Jahr	5.535,66 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.691,73 ab dem 1. Jahr	6.168,97 ab dem 4. Jahr	6.587,99 ab dem 7. Jahr	6.823,45 ab dem 9. Jahr	6.951,81 ab dem 11. Jahr	7.129,23 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.129,23 ab dem 1. Jahr	7.548,25 ab dem 4. Jahr	8.147,68 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.386,31 ab dem 1. Jahr	8.985,73 ab dem 4. Jahr	9.462,95 ab dem 7. Jahr			

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. April 2016 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.407,32 im 1. Jahr	4.657,14 im 2. Jahr	4.835,56 im 3. Jahr	5.144,86 im 4. Jahr	5.513,62 im 5. Jahr	5.657,44 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.816,95 ab dem 1. Jahr	6.304,69 ab dem 4. Jahr	6.732,93 ab dem 7. Jahr	6.973,57 ab dem 9. Jahr	7.104,75 ab dem 11. Jahr	7.286,07 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.286,07 ab dem 1. Jahr	7.714,31 ab dem 4. Jahr	8.326,93 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.570,81 ab dem 1. Jahr	9.183,42 ab dem 4. Jahr	9.671,13 ab dem 7. Jahr			